

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.04.2019

Geschäftszahl

Ro 2019/04/0013

Rechtssatz

Unter Berücksichtigung des Gebots der autonomen und einheitlichen Auslegung des Unionsrechts besteht kein vernünftiger Zweifel, dass die "Kontaktanschrift des Herstellers" iSd Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie 2009/48/EG (vgl. den Begriff "Kontaktanschrift" in der englischen Version: "address at which they can be contacted") sowie des § 2 Z 2 Spielzeugkennzeichnungsverordnung sämtliche Angaben zu enthalten hat, die erforderlich sind, eine gesicherte Zustellung eines Schriftstücks auf dem normalen Postweg ohne Verzögerungen und Hindernisse zu gewährleisten, um der unionsrechtlichen Zielsetzung der Erreichbarkeit des Herstellers und raschen Kontaktaufnahme mit diesem zu entsprechen. Üblicherweise besteht eine Postanschrift aus der Postleitzahl, dem Ort, der Straße und Hausnummer (vgl. Leitfaden der Europäischen Kommission für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 ("Blue Guide"), ABl. EU Nr. C 272 vom 26. Juli 2016, S. 53). Dies gilt unstrittig auch für die Bundesrepublik Deutschland.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2019040013.J04